

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 09.01.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XI. VII. Band. (Ausgegeben den 9. Januar 1932.) 50. Stück.

Inhalt:

- Nr. 131. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Dezember 1931, betreffend Genehmigung der „Wilhelm Meyer-Stiftung“ in Oldenburg.
- Nr. 132. Verordnung des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1931 zur Durchführung der Mietsenkung.

Nr. 131.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Wilhelm Meyer-Stiftung“ in Oldenburg.
Oldenburg, den 22. Dezember 1931.

Die von dem am 21. August 1931 verstorbenen Oberregierungsrat Wilhelm Meyer in Oldenburg in seinem Testament vom 21. November 1923 errichtete „Wilhelm Meyer-Stiftung“ ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Staatsministerium genehmigt worden und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg und wird vom Stadtmagistrat Oldenburg verwaltet. Aus der Stiftung sollen begabte bedürftige Schüler des humanisti-



schen Gymnasiums in Oldenburg Unterstützungen während des Schulbesuchs und während des Besuchs einer Universität oder Hochschule, auch Kunstakademie oder Kunstgewerbeschule usw. erhalten.

Oldenburg, den 22. Dezember 1931.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 132.

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung der Mietsenkung.
Oldenburg, den 31. Dezember 1931.

Auf Grund des § 5 des Kapitels II im Zweiten Teil der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (R. G. Bl. I S. 699) und der Verordnung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz zur Durchführung der Mietsenkung vom 15. Dezember 1931 (R. G. Bl. I S. 752) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

(Zu Artikel 4).

Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt gelten die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes in Verbindung mit der reichsrechtlichen Verfahrensordnung und den oldenburgischen Ausführungsbestimmungen, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Artikel 4 der Verordnung vom 15. Dezember 1931 etwas anderes ergibt.

§ 2.

(Zu Artikel 5—7).

Bei Mietverhältnissen über Räume, die durch Um- oder Einbauten nach dem 1. Juli 1918 in Gebäuden neu geschaffen sind (§ 16 des Reichsmietengesetzes, § 33 des Mieterschutzgesetzes), die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden waren, ermäßigt sich der am 10. Dezember 1931 geltende Mietzins für die am 1. Januar 1932 beginnende Mietzeit um 8 v. H. Heizungskosten und sonstige Nebenleistungen bleiben außer Betracht, wenn sie besonders berechnet werden.

Galt am 10. Dezember 1931 ein Mietzins, der infolge Vereinbarung niedriger war als der Mietzins für die mit dem 1. Januar 1931 beginnende Mietzeit, so darf der Unterschied auf die nach Abs. 1 eintretende Ermäßigung angerechnet werden.

§ 3.

(Zu Artikel 8).

Im Landesteil Oldenburg erfolgt die Nachprüfung der Ermäßigung des Mietzinses durch die Ämter. Die Stadtgemeinden I. Klasse haben die Zuständigkeit der Ämter.

In den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld erfolgt die Nachprüfung der Ermäßigung des Mietzinses durch die Regierungen. Der Antrag muß innerhalb von 2 Wochen gestellt werden, nachdem der Vermieter dem Mieter den neuen Mietzins mitgeteilt hat. Ist diese Mitteilung schon vor dem Erlaß dieser Verordnung erfolgt, so beginnt die Frist mit dem Tage, an dem diese Verordnung in Kraft tritt.

Ist die Frist versäumt, so bleibt es bei der vom Vermieter angegebenen Mietermäßigung.

Die Entscheidung hat, soweit nötig, die Mietermäßigung für sämtliche Mieter des Grundstücks festzustellen,



ohne Rücksicht darauf, ob sie sich am Verfahren beteiligt haben. Die Entscheidung ist den am Verfahren Beteiligten sowie den Mietern zuzustellen, deren Miete gegenüber dem von dem Vermieter angegebenen Mietzins erhöht wird.

Die Entscheidungen der Ämter, der Stadtmagistrate I. Klasse und der Regierungen sind endgültig und binden die Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 4.

Für die Entscheidung werden Gebühren nach dem Gesetz vom 30. Mai 1928, betr. staatliche Verwaltungsgebühren, erhoben.

§ 5.

Die im § 3 bezeichneten Stellen können sonstigen Wohnungsunternehmen die Anwendung des Artikels 9 der Reichsverordnung vom 15. Dezember 1931 hinsichtlich solcher Räume gestatten, die mit Hilfe öffentlicher Mittel nach dem 1. Juli 1918 errichtet worden sind.

§ 6.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Untermietverhältnisse keine Anwendung.

§ 7.

Die übrigen Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der sozialen Fürsorge.

Oldenburg, den 31. Dezember 1931.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willers.

(Siegel)

Dr. Eisenbart.